

Aktenzeichen:
6 O 106/24



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Simon **Bender**, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel, _

gegen

CreditPlus Bank AG, vertreten durch d. Vorstand Amir Djourabtchi (Vorstandsvorsitzender), Pietro Saija, Christian Frey und Karim el Abiary, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Gz.: \

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen unberechtigter Weitergabe von Kundeninformation an die Auskunftfei

hat das Landgericht Stuttgart - 6. Zivilkammer - durch den Richter _____ als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2024 für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, zu der Meldung der Kündigung und Fälligstellung des Darlehens vom 08.11.2017 mit der Nr. _____ über einen Forderungsbetrag in Höhe von EUR 34.739,00 zum 09.04.2024 gegenüber der SCHUFA-Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden klarstellend zu erklären, dass keine den Antragsteller betreffende Zahlungsstörung vorlag und die Kündigung und Fälligstellung alleinig aufgrund eines die Mitdarlehensnehmerin betreffendes Insolvenzverfahren erfolgte.

Tatbestand

Der Verfügungskläger nahm am 8.11.2027 gemeinsam mit seiner damaligen Lebensgefährtin bei der Verfügungsbeklagten ein Darlehen mit der Nummer [redacted] auf, das in gleichbleibenden monatlichen Raten zurückgeführt werden sollte. Die Verfügungsbeklagte kündigte dieses Darlehen mit Schreiben vom 9.04.2024, nachdem besagte, nunmehr ehemalige, Lebensgefährtin insolvent geworden war, ohne dass der Verfügungsbeklagte bzw. seine ehemalige Lebensgefährtin mit der Rückführung des Darlehens in Verzug geraten wären, und verlangte die Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags i.H.v. 34.739 Euro. Spätestens am 11.04.2024 einigten sich die Parteien auf eine Rückzahlungsvereinbarung.

Die Verfügungsbeklagte meldete die Kündigung und Fälligestellung einschließlich des Datums und des fällig gestellten Betrags der SCHUFA Holding AG ohne die Hintergründe der Kündigung klarzustellen. Dem Verfügungskläger wurde in der Folge eine „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ erteilt, die die Kündigung und Fälligestellung des Darlehens als Zahlungsstörung ausweist. Der Schufa-Score des Verfügungsklägers verringerte sich von über 94 % auf 20,22 %. In Hinblick darauf kündigte die [redacted] Bank dem Verfügungskläger eine Kreditmöglichkeit i.H.v. 1.900 Euro und die [redacted] Bank eine Kreditkarte mit einem Verfügungsrahmen von mindestens 500 Euro. Zudem droht dem Verfügungskläger die Kündigung seiner [redacted] Kreditkarte mit einem Verfügungsrahmen von 2.000 Euro und eines Darlehens bei der [redacted] Bank über 8.000 Euro sowie die Kündigung seines Handyvertrags und seines Girokontos. Außerdem droht dem Verfügungskläger bei dem geplanten Umzug eine Ablehnung als Mieter.

Mit Schreiben vom 14.05.2024 forderte der Vertreter des Verfügungsklägers die Verfügungsbeklagte in dessen Namen zum Widerruf der Mitteilung an die SCHUFA-Holding AG auf.

Insofern besteht sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund.

b) Ein dahingehender Verfügungsanspruch folgt aus Art. 16 DSGVO.

Die DSGVO ist anwendbar, insbesondere liegt mit der Mitteilung der Verfügungsbeklagten an die SCHUFA Holding AG eine von Art. 2 Abs. 1 DSGVO erfasste Verarbeitung personenbezogener Daten vor, Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO. Die Verfügungsbeklagten ist auch die für die Daten Verantwortliche, Art. 4 Nr. 7 DSGVO, und der Verfügungskläger als derjenige, dessen persönliche Daten betroffen sind, die betroffene Person.

Die Daten sind auch unrichtig und daher zu berichtigen.

Dies ist nicht nur der Fall, wenn die Daten selbst nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sondern auch dann, wenn diese in Hinblick auf die mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecke ein unzutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen vermitteln, weil sie wesentliche Aspekte dieser Verhältnisse außer Betracht lassen. Dies ergibt sich bereits aus einer teleologischen Auslegung der Formulierung „unrichtig“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit d DSGVO bzw. den korrespondierenden Begriff der „Berichtigung“ in Art. 16 DSGVO, da für den Sinngehalt von Daten nicht nur die vorliegenden Angaben, sondern auch das Fehlen anderer Angaben entscheidend ist. Entsprechend formuliert Art. 16 DSGVO unter der Überschrift „Recht auf Berichtigung“ in seinem Satz 2 auch explizit einen Anspruch auf Ergänzung personenbezogener Daten.

Daran gemessen sind die Daten unrichtig und entsprechen dem Antrag lit. b) durch eine dahingehende Meldung zu ergänzen und damit zu berichtigen. Die Meldung der Kündigung und Fälligestellung eines Darlehens vermittelt den Eindruck fehlender Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit, da ein Darlehen regelmäßig wegen Verzugs, Vermögensverfalls oder eines Fehlverhalten des Darlehensnehmers gekündigt wird. Dahingehend hat die SCHUFA-Holding AG die Meldung offenbar auch verstanden und das Scoring des Verfügungsklägers entsprechend angepasst. Hier liegt demgegenüber die atypische Konstellation vor, dass die Verfügungsbeklagte das Darlehen alleine wegen dem Vermögensverfall der Mitdarlehensnehmerin gekündigt hat, ohne dass hinsichtlich der Darlehensrückzahlung Verzug eingetreten wäre oder es sonstige Hinweise auf eine fehlende Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Verfügungsklägers gäbe. Entsprechend ist die Meldung der Kündigung und Fälligestellung qua Unvollständigkeit unrichtig und durch die Ergänzung der relevanten Angaben zu berichtigen. Vgl. zu einem dahingehenden Anspruch im Falle der Mitteilung einer Zahlungsverweigerung ohne Hinweis auf deren Grund: Laue in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Art. 16 DSGVO Rn. 9; Steinröter in BeckOK IT-Recht, 14.

Ed., 1.01.2023, Art. 16 DSGVO Rn. 13.

Würde man Art. 16 S. 2 DSGVO trotz der systematischen Stellung und der Überschrift von Art. 16 DSGVO nicht als Unterfall der Berichtigung gemäß Art. 16 S. 1 DSGVO verstehen, würde vorliegend in der Sache nichts anderes gelten, vielmehr ergäben sich lediglich semantische Unterschiede: In diesem Fall würde die Unvollständigkeit nicht zu einer Unrichtigkeit führen, die gemäß Art. 16 DSGVO zu berichtigen wäre, sondern würde schlicht nach Art. 16 S. 2 DSGVO einen Anspruch auf Vervollständigung begründen.

b) Es besteht auch ein Verfügungsgrund.

Ein Verfügungsgrund für eine Verfügung, die den Anspruch des Verfügungsklägers nicht nur sichert, sondern sogar befriedigt, besteht zumindest dann, wenn der Gläubiger dringend die sofortige Erfüllung seines Anspruchs benötigt, ein Hauptsacheverfahren nicht sinnvoll möglich ist, weil die Leistung, soll sie nicht ihren Sinn verlieren, dringend erbracht werden muss, und die dem Gläubiger ohne Erlass eines Titels drohenden Nachteile nicht nur schwer wiegen, sondern darüber hinaus außer Verhältnis zu den dem Schuldner drohenden Schäden stehen, vgl. BGH, Beschluss vom 11.10.2017 – I ZB 96/16 juris-Rn. 35 sowie Vollkommer in Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Aufl. 2024, § 940 Rn. 6.

Danach besteht vorliegend ein Verfügungsgrund:

Der mittelbar in Streit stehende Schufa-Score ist bereits allgemein, vor allem aber auch in der speziellen Situation des Verfügungsklägers, für die Lebensführung von enormer praktischer Relevanz. Dies gilt umso mehr, als bereits mehrere Banken die Geschäftsverbindung mit dem Verfügungskläger eingestellt oder eingeschränkt haben und weitere Einschränkungen insbesondere durch Banken drohen. Insofern drohen dem Verfügungskläger nicht nur wirtschaftliche Schäden, sondern auch massive Beeinträchtigungen in der praktischen Lebensführung. In besonderem Maße gilt dies hinsichtlich des anvisierten Umzugs, der durch den Schufa-Score erheblich erschwert zu werden droht. Danach benötigt der Verfügungskläger dringend die sofortige Erfüllung seines Anspruchs.

Angesichts der kurzfristig drohenden Nachteile und der zu erwartenden Dauer eines Hauptsacheverfahrens ist auch ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens nicht sinnvoll möglich. Dies gilt umso mehr, als sich der Schufa-Score mittelbar negativ auf die Zahlungsfähigkeit des Verfügungsklägers auszuwirken droht.

Die Beeinträchtigung der Verfügungsbeklagten durch die Erfüllung des Anspruchs ist demgegenüber - selbst bei Berücksichtigung des Interesses an einer zutreffenden Information über die Solvenz (potentieller) Geschäftspartner durch einen zutreffenden Schufa-Score - von weit untergeordneter Bedeutung. Damit stehen die dem Verfügungskläger drohenden Nachteile außer Verhältnis zu den dem Schuldner drohenden Schäden.